



**Protokollauszug**  
**19. Sitzung vom 26. Oktober 2022**

**222/2022 5.2.2.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Änderung 2023 im Bereich frühe Kindheit Vernehmlassung**

**1. Ausgangslage**

Im Kanton Zürich liegt die Verantwortung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter derzeit bei den Gemeinden. Die Gemeinden müssen ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten, sind aber frei in der Gestaltung ihrer Beiträge an die Eltern.

In Schlieren haben bisher Eltern Anspruch auf Krippensubventionen, die berufstätig oder in Ausbildung sind, die eine Stelle suchen oder die aus gesundheitlichen Gründen ihre Kinder nicht vollumfänglich selbst betreuen können. Auch ein besonderer Förderbedarf des Kindes kann zur Zahlung von Beiträgen führen. Die Höhe der gewährten Beiträge berechnet sich nach dem Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Für 2023 hat die Stadt Fr. 385'000.00 für Beiträge zur familienergänzenden Kinderbetreuung (Krippe und Tagesfamilien) im Vorschulalter budgetiert. Pro Jahr erhalten die Eltern von ca. 100 Kindern Beiträge.

**2. Geplante Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Der Kanton beabsichtigt, die Beiträge der öffentlichen Hand an die familienergänzende Kinderbetreuung deutlich zu erhöhen. Damit soll die Chancengleichheit gefördert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert und dem Fachkräftemangel begegnet werden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) soll dahingehend geändert werden, dass alle Kinder ohne weitere Voraussetzungen eine Krippe oder eine Tagesfamilie besuchen können und dafür Beiträge an die Eltern gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich aber weiterhin nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern. Neu sollen auch Empfängerinnen und Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe Beiträge erhalten, zudem müssen die Städte und Gemeinden Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf bereitstellen.

**3. Zukünftige Kosten**

Gemäss § 18 des Vorentwurfs müssen die Gemeinden zukünftig 35 % der anrechenbaren Kosten tragen. Die anrechenbaren Kosten sind gemäss Erläuterungen des Kantons die gesamten Kosten für die Betreuung im Vorschulalter, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören. Der Kanton wiederum erstattet den Gemeinden dann ein Drittel der Kosten. Aufgrund des Wegfalls der Bedingungen für die Zahlung von Beiträgen an die Eltern ist nicht abschätzbar, wie viele Kinder zukünftig eine Krippe besuchen werden. Zudem ist nicht genau definiert, was genau zu den anrechenbaren Kosten zählt. Der Kanton schätzt eine Steigerung der Kosten für Städte und Gemeinden von 95 Mio. Franken auf 157 Mio. Franken, was einer Steigerung um ca. 66 % entspricht. Für die Stadt würde dies eine Steigerung auf Fr. 640'000.00 bedeuten, wobei die Grundlagen der Schätzung des Kantons nicht klar sind. Niemand weiss, wie stark der Bedarf mit diesem neuen Gesetz steigen würde und

welche Kosten insbesondere durch die Bereitstellung und Finanzierung von Plätzen für Kinder mit besonderem Förderbedarf entstehen.

Die in Aussicht gestellten Jugendhilfestellen werden ebenfalls von den Gemeinden mitfinanziert. Die Gesamtkosten in Höhe von 3.3 Mio. Franken werden zu 40 % von den Gemeinden und zu 60 % vom Kanton getragen. Auf Schlieren entfielen bei einer Verteilung nach Einwohnerzahlen ca. Fr. 26'000.00.

Durch die steigenden Fallzahlen und die steigende Zahl von Krippen steigt auch in der Stadtverwaltung der Personalbedarf, da mehr Gesuche bearbeitet und mehr Krippen bewilligt werden müssen. Finanziell ist dies nicht abschätzbar, da der zukünftige Bedarf nicht voraussagbar ist.

#### **4. Aufgaben der Jugendhilfestellen**

Die Jugendhilfestellen erhielten gemäss § 15 des Vorentwurfs zusätzliche Aufgaben. Zum einen unterstützen sie die Gemeinden bei der Bedarfsermittlung und Planung der frühkindlichen Betreuung. Sie leisten auch Unterstützung bei der Erarbeitung neuer Modelle für die Berechnung der Beiträge an die Eltern mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Krippenfinanzierung im gesamten Kanton. Daneben erhielten die Jugendhilfestellen umfangreiche Aufgaben in der Erkennung eines besonderen Förderbedarfs. Neben Beratung und Information sollen Kinder mit besonderem Förderbedarf auch verstärkt mit Jugendhilfemassnahmen unterstützt werden. Die Kosten der Jugendhilfestellen gehen zu 40 % zu Lasten der Gemeinden, die Kosten von allfälligen Massnahmen tragen je nach Art der Massnahme der Kanton oder die Gemeinden.

#### **5. Stellungnahmen anderer Vernehmlassungsadressaten**

Der GPVZH und der VZGV äussern sich tendenziell kritisch zur Vernehmlassungsvorlage, wenn auch die Förderung von familienergänzender Kinderbetreuung grundsätzlich begrüsst wird. Die Kosten seien aber nicht abschätzbar und lägen vermutlich deutlich höher als prognostiziert. Der GPVZH kritisiert insbesondere die Bestimmung der "anrechenbaren Kosten", die schwer nachvollziehbar sei und deren Ermittlung mit einem hohen Aufwand für die Gemeinden verbunden wäre. Die Unterstützung der Gemeinden bei der Bedarfsermittlung und bei der Erarbeitung eines neuen Tarifmodells wird begrüsst. Problematisch sieht der GPVZH hingegen die Regelungen im Bereich der Kinder mit besonderem Förderbedarf. Hier sieht der GPVZH weitere erhebliche Kosten auf die Gemeinden zukommen bei einem gleichzeitigen Abbau der Mitbestimmung.

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz, Kibesuisse, lehnt die Vernehmlassungsvorlage ebenfalls ab, wenn auch aus anderen Gründen. Kibesuisse sieht die Problematik hauptsächlich darin, dass mit der zusätzlichen Finanzierung durch die öffentliche Hand ein Bedarf angekurbelt wird, den die Krippen nicht decken können, da die ihnen gesetzten Rahmenbedingungen zu eng sind und nicht ausreichend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht.

#### **6. Erwägungen**

In Schlieren sind viele Familien und Alleinerziehende auf eine staatliche Subventionierung der Krippenkosten angewiesen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Es ist zu begrüssen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Zahl der Kinder erhöht werden soll, die eine Krippe besuchen können. Auch die stärkere Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist zu begrüssen. Gerade in Schlieren mit dem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern ist jede Unterstützung, die Kinder auf den Schulbesuch vorbereitet, willkommen.

Der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf lässt aber noch viele Fragen offen, insbesondere bei den finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden. Weder liegt eine konkrete Bedarfsschätzung vor, noch ist nachvollziehbar, welche Kosten letztlich für den Zuschuss des Kantons anrechenbar sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen des KJHG sind daher in dieser Form abzulehnen. Der Kanton wird gebeten, die zu erwartenden Kosten für die Gemeinden genauer darzulegen und eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung vorzunehmen. Zudem ist ein einfacheres Abrechnungsmodell zu erarbeiten, damit die Geltendmachung des kantonalen Zuschusses nicht mit einem zusätzlichen personellen Aufwand verbunden ist.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden in dieser Form abgelehnt.
2. Der Kanton wird gebeten, den Entwurf zurückzuziehen und zunächst den möglichen Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die sich daraus für den Kanton und die Gemeinden ergebenden Kosten zu ermitteln.
3. Die Abteilungsleiterin Soziales wird beauftragt, die Stellungnahme des Stadtrats rechtzeitig einzureichen.
4. Mitteilung an
  - Kanton Zürich, Bildungsdirektion (elektronisch an [vernehmlassung@ajb.zh.ch](mailto:vernehmlassung@ajb.zh.ch)) bis 7. November 2022
  - Abteilungsleiterin Soziales
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin